



Der Schriftverkehr in Akten Zustellung

§§ 166 ff.
ZPO

Zustellung ist die Bekanntgabe eines Schriftstücks in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form.

Zweck:

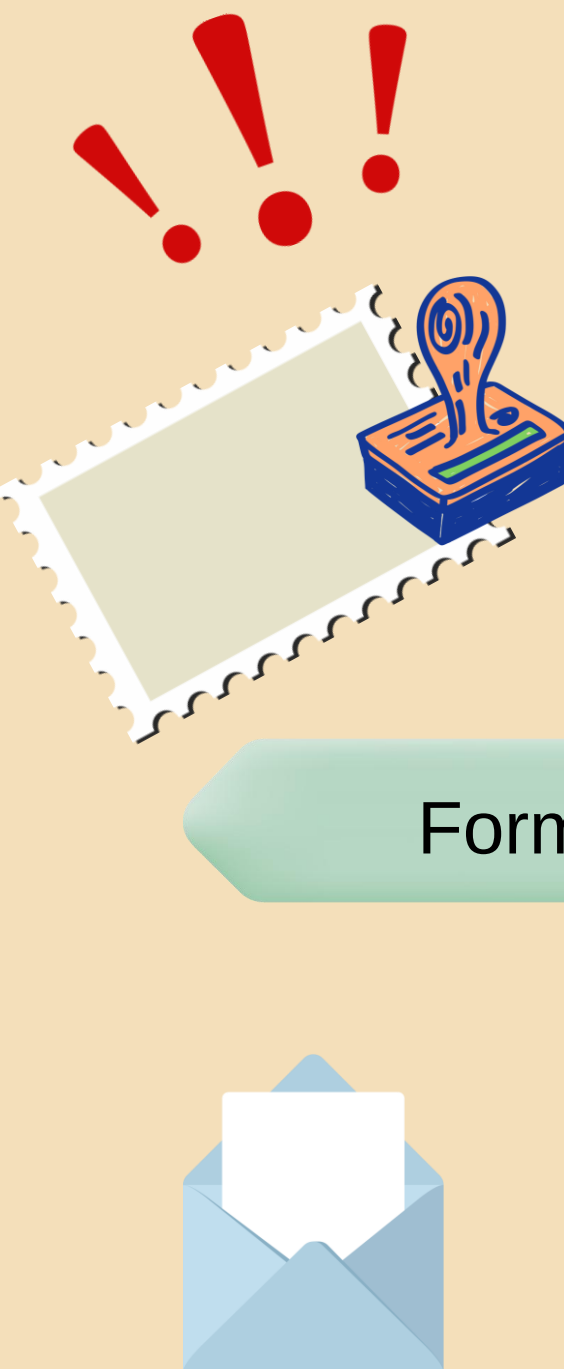
Nachweis,
wem, wann, wo,
was zugestellt wurde

Wirkung:

Frist beginnt zu laufen

Der Schriftverkehr in Akten Zustellung

§§ 166 ff.
ZPO



Förmlich



Postzustellungsurkunde

Formlos



Einschreiben / Rückschein



Empfangsbekenntnis



Besonderer Wachtmeister



Aufgabe zur Post



Öffentliche Zustellung

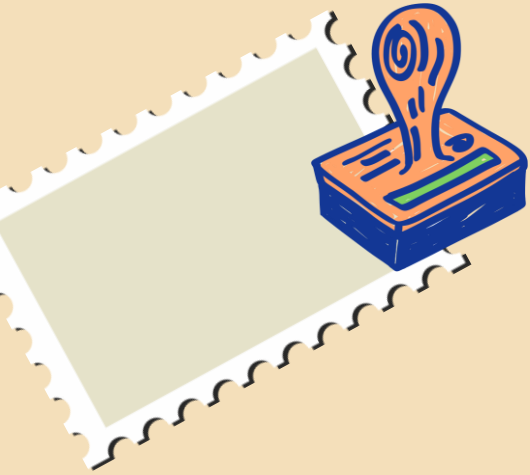


Aushändigung an
Amtsstelle



Der Schriftverkehr in Akten Zustellung

§§ 178 ff.
ZPO



Ersatzzustellung

- 1** Übergabe an vertretungsberechtigte Personen, erwachsenem Familienangehörigen oder Mitbewohner; beschäftigte Person
- 2** Einlegung in den Briefkasten
- 3** Niederlegung



Der Schriftverkehr in Akten Zustellung

§§ 166 ff.
ZPO

Von Amts wegen



zuzustellen **ohne Antrag**, sofern vom Gericht
angeordnet oder vorgesehen



auszuführen durch die Geschäftsstelle



Der Schriftverkehr in Akten Zustellung

§§ 191 ff.
ZPO

Im Parteibetrieb



Zustellung ist auf Betreiben der Parteien zugelassen



auf Antrag ; Parteien beauftragen GV mit Zustellungen



von Anwalt zu Anwalt